

Merkblatt Berufsunfähigkeitsrente

Anspruchsvoraussetzungen (§ 17 Absatz 1 ASO)

Sie haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn

- Sie aufgrund eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche Ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung Ihres ärztlichen Berufes nicht mehr fähig sind,
- Sie Ihre gesamte ärztliche Tätigkeit eingestellt haben,
- die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert und
- Sie mindestens einen Beitrag geleistet haben.

Vollständige Berufsunfähigkeit

Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist umfassend: Eine Rente wird nur bei vollständiger Berufsunfähigkeit gezahlt. Diese liegt vor, wenn aus Krankheitsgründen jegliche Möglichkeit ärztlicher Berufstätigkeit entfällt. Es genügt nicht, dass Sie Ihre bisherige ärztliche Tätigkeit nicht mehr verrichten können. Sie können auf andere ärztliche Tätigkeiten verwiesen werden. Auf die zuletzt ausgeübte ärztliche Tätigkeit kommt es nicht an. Können Sie mindestens eine andere ärztliche Tätigkeit - gegebenenfalls auch nur halbschichtig - ausüben und daraus ein existenzsicherndes Einkommen erzielen, sind Sie nicht berufsunfähig.

Einstellen der gesamten ärztlichen Tätigkeit (§ 17 Absatz 1 Satz 4, Satz 5 ASO)

Sind Sie Ärztin/Arzt in eigener Praxis, gilt die ärztliche Tätigkeit nicht als eingestellt, wenn die Praxis durch eine Vertreterin/einen Vertreter oder eine Assistentin/einen Assistenten weitergeführt wird.

Sind Sie angestellte Ärztin/angestellter Arzt, gilt die ärztliche Tätigkeit für die Dauer der Entgeltfortzahlung nicht als eingestellt.

Verfahren (§ 17 Absatz 1 Satz 6-9 ASO)

Bitte reichen Sie mit dem Antrag einen Bericht Ihres behandelnden Arztes ein. Die Berufsunfähigkeit wird anhand von zwei unabhängigen Gutachten vom Vorstand festgestellt. Der Vorstand bestimmt beide Gutachter. Er kann in eindeutigen Fällen von einem zweiten Gutachten absehen. Weichen die Gutachten im Ergebnis voneinander ab, bestellt die Präsidentin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einen Obergutachter. Ihr Gutachten ist für beide Seiten bindend.

Kosten (§ 17 Absatz 1 Satz 10 ASO)

Die Kosten der Gutachten trägt die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt.

Rentenbeginn (§ 17 Absatz 1 Satz 2, Satz 3 ASO)

Die Rentenzahlung beginnt mit der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird; andernfalls mit dem Monat der Antragstellung.

Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

Zurechnungszeit (§ 18 Absatz 5 Buchstabe d ASO)

Zusätzlich zu Ihren tatsächlich erworbenen Beitragsquotienten gewährt Ihnen die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt für den Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung Ihres 55. Lebensjahres eine Zurechnungszeit, wenn zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles Beitragspflicht bestand.

Kinderzuschuss (§ 24 ASO)

Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich für jedes berechnete Kind um einen Kinderzuschuss von 10 Prozent.

Berechtigte Kinder sind:

- Ihre ehelichen Kinder
- Ihre für ehelich erklärten Kinder
- Ihre an Kindes Statt angenommenen Kinder
- Ihre nichtehelichen Kinder, für die Ihre Unterhaltspflicht festgestellt ist

Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Leistung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr für dasjenige Kind gezahlt,

- das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, zivilen Ersatzdienstes oder Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, wird der Kinderzuschuss für den Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auch als Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt können Sie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Deutsche Rentenversicherung.

Aussetzung einer Kürzung durch Versorgungsausgleich nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz

Falls Ihre Rentenanwartschaft durch einen Versorgungsausgleich gekürzt wurde, kann die Kürzung auf Antrag evtl. ausgesetzt werden, wenn Sie gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zum Unterhalt verpflichtet sind und diese noch keine Leistungen aus dem übertragenem Anrecht erhalten kann. Der Antrag ist beim Familiengericht zu stellen.